

**4. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen
über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen
für den Schulweg vom 11. Juni 2012**

Gemäß § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 210), wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom ... folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Freiwillige Leistungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige allgemein bildende Schule im Land Mecklenburg-Vorpommern besuchen und deren Schulwege die Schulwegmindestentfernung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der Satzung überschreiten, erhalten auf Antrag bei Benutzung eines Beförderungsmittels gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 der Satzung eine Kostenerstattung für die notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2, erster Spiegelstrich, der Satzung.

(2) Bei Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Vorpommern-Rügen ist die Kostenerstattung für das die Kreisgrenze überschreitende Verkehrsmittel auf den Anteil beschränkt, der im Verhältnis zur Gesamtlänge des mit diesem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegten Schulweg auf den auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil entfällt. Eine Kostenerstattung für ein ausschließlich außerhalb des Kreisgebietes benutztes Verkehrsmittel findet nicht statt.

(3) Für die Beantragung der Erstattung findet § 7 der Satzung entsprechende Anwendung.

(4) Die Abrechnung bewilligter Fahrkostenerstattungen und die Vorlage der Fahrkarten im Original kann monatlich, für den Zeitraum Schuljahresbeginn bis Dezember jedoch spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres, für den Zeitraum Januar bis Schuljahresende spätestens bis zum 15. September des laufenden Jahres beim Landkreis erfolgen. Spätere Eingänge werden nicht mehr berücksichtigt, wobei der Posteingang beim Landkreis entscheidend ist.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg tritt zum 1. Februar 2019 in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(L. S.)